



An der Tillylinde 3, 60529 Frankfurt am Main

E-Mailadresse: Verein@bogenschuetzen-frankfurt.de

<http://www.Bogenschuetzen-frankfurt.de>

Die Satzung des Bogenschützen Frankfurt e.V.

Inhalt

- §1 Name des Vereins**
- §2 Zweck**
- §3 Mitglieder**
- §4 Austritt der Mitglieder**
- §5 Ausschluss der Mitglieder**
- §6 Aufnahmegebühr, Umlagen, Beiträge**
- §7 Stimmrecht / Pflichten der Mitglieder // Sportunfallversicherung**
- §8 Berufung der Mitgliederversammlung**
- §9 Bildung des Vorstandes**
- §10 Auflösung des Vereins**
- §11 Schlussbestimmung**
- §12 Datenschutz**

§1

1.1. Name des Vereins

Der BS Frankfurt e.V. hat seinen Sitz in Frankfurt am Main /Schwanheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der vollständige eingetragene Name lautet Bogenschützen Frankfurt e.V.

1.2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

1.3. Amateurstatus

Der Verein betreibt den Sport nach den Grundsätzen des Amateurstatutes

1.4. Gemeinnützigkeit

Der BS Frankfurt e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§51-68). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

1.5. Jugendarbeit

Der Verein hat das Bestreben, mit der Nachwuchsförderung einen gezielten Jugendaufbau zu erreichen.

1.6. Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sollen im Rahmen dieser Satzung zweckmäßig verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§2

2.1. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports Schwerpunkt Bogensport, sowie das Angebot an Freizeitgestaltung und Ausgleichssportarten.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

2.4. Aktivitäten

Der Verein hält Versammlungen ab, bietet geselliges Leben in der Natur, durch Feste und Feiern. Der Verein führt jährlich ein internes Turnier durch.

§3

3.1. Vereinsmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die den Bogensport betreiben möchte und die den Verein in seiner Arbeit unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.2. Eintritt der Mitglieder

Anmeldung zur Mitgliedschaft haben schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Namen der Antragsteller sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

3.3. Ordnungen

Die Mitglieder haben sich den aufgestellten Ordnungen zu fügen.

- a) Haus- & Platzordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Trainings-, Wettkampfordnung
- d) Arbeitsordnung

§4

4.1. Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monate zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen (Mailversand mit Rückbestätigung durch den Vorstand (keine Lesebestätigung) oder postalisch).

§5

5.1. Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein kann wegen unehrenhafter Handlung, Schädigung der Interessen oder des Ansehen des Vereins, Nichtzahlung der Beiträge, Verweigerung der Hilfeleistungen bei Notfällen, sowie Verstöße gegen in 3.3 aufgeführten Ordnungen erfolgen.

5.2. Rückgabe von Vereinseigentum

Die Vereinszeichen dürfen von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht mehr geführt werden. Im Besitz befindliches Vereinseigentum muss unaufgefordert zurückgegeben werden.

§6

6.1. Aufnahmegebühr, Umlagen, Beiträge

Die Höhe der von allen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge regelt die Beitragsordnung. In außergewöhnlichen Fällen können besondere Umlagen erhoben werden. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Änderungen der Beitragsordnung sowie die Höhen der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden ebenfalls in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§7

7.1. Stimmrecht der Mitglieder

Die Mitglieder sind mit vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

7.2. In den Vorstand wählbar

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Vorstand wählbar.

7.3. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich die Satzung, Beschlüsse und die Ordnungen (§3.3.) zu beachten und zu fördern. Für mutwillige Beschädigung von Vereinsvermögen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum aufzukommen. Bei persönlich verursachten Schäden Dritten gegenüber selbst aufzukommen. Sportunfälle dem Vorstand sofort zu melden !! und sich im Schließbuch einzutragen.

7.4. Ausleihen von Sportgeräten

Über das Ausleihen von vereinseigenen Sportgeräten entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand oder der von diesem beauftragte Vertretung.

7.5. Sportunfallversicherung

Alle Mitglieder werden durch den Verein im Landessportbund Hessen versichert. Der Verein leistet im Schadensfall nur insoweit Zahlung, wie die Träger oben genannter Versicherung Schaden anerkennen und Zahlung leisten. Unfälle bei Gästen sind durch die Gastversicherung abgedeckt.

§8

8.1. Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst nach Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis Ende des zweiten Quartals.

8.2. Form der Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Frist von mindestens 14 Tagen durch die Vereinsmitteilung einzuberufen. In der Berufung sind die Punkte der Tagesordnung aufzuführen.

8.3. Berufung der Versammlung durch die Mitglieder

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung nach (8.2.) einberufen, wenn der Vorstand hierzu von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich aufgefordert wird.

8.4. Tagesordnung 1.0 und oder 10.0

Satzungsänderung zu 1.0 und oder 10.0 können nur in einer eigens dafür im Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen.

Berufungsmodus nach 8.2. oder 8.3.

8.5. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht, wenn sich kein Widerspruch erhebt und diese Satzung nichts anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

8.6. Annahme der Beschlüsse

Die Beschlüsse erhalten, abgesehen von in dieser Satzung besonders geregelten Fällen, Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Wird auch in dieser Abstimmung Stimmgleichheit erzielt, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse über 1.0 und oder 10.0 dieser Satzung erlangen nur Gültigkeit, wenn die für die Auflösung des Vereins vorgeschriebene Stimmenmehrheit nach 10.1. erreicht wird.

8.7. Tagesordnung nach 8.1.b

Die als Hauptversammlung auszusprechende jährliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Tagesordnung zu erledigen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlassung des Vorstandes
4. Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes
5. Neuwahl des Kassenprüfers
6. Verschiedenes

8.8. Beurkundung der Beschlüsse

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Versammlungsberichte sind vom Vorsitzenden oder dem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann 8 Tage nach der Versammlung durch die Mitglieder eingesehen werden.

§9

9.1. Bildung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

zu a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören im Sinne des §26 BGB an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
1. Schriftführer

zu b) dem erweiterten Vorstand gehören an:

Sportleiter
Jugendleiter
Platz- und Gerätewart
Beisitzer nach Bedarf
Event Manager

9.2. Beschränkung der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstand

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme von Bankkrediten jedweder Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

9.3. Bindung der Vorstandsämter

Das Vorstandsamt ist an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft.

9.4. Amtszeit des Vorstandes

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

9.5. Wahl des Vorstandes

Die Abstimmung zur Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen oder wie im §8.5. geregelt.

9.6. Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich alleine berechtigt, Postsendungen für den Verein in Empfang zu nehmen. In geldlichen Dingen haben mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter möglichst der Kassierer, zu zeichnen.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 800€/Monat sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist (per Mail oder postalisch).

9.7. Vorstandssitzung

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen. Zu allen Vorstandssitzungen ist mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen (per Mail oder postalisch).

9.8. Protokoll der Vorstandssitzung

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung auferlegt sind. Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

9.9. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden und weisen sich durch einen Auszug aus dem Vereinsregister aus.

§10

10.1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag durch eine besondere, nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung müssen mindestens 66% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit wenn $\frac{2}{3}$ dieser stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sind nicht mindestens 66% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen (8.2.) eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb weiterer vierzehn Tage stattfinden muss und ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen vorgenannten stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

10.2. Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an einen Verein mit gemeinnützigem Zweck, der von der Mitgliederversammlung zu benennen ist.

§11

11.1. Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, damit gilt die alte Satzung als aufgehoben.

§12

12.1. Datenschutz

- a) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Informationen werden unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) für die Mitgliederverwaltung gespeichert, übermittelt und verändert. Sonstige Informationen über Mitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- b) Als Mitglied verschiedener Verbände ist der Verein verpflichtet, Informationen über seine Mitglieder zu melden; hierzu zählen auch die im Rahmen von Wettkämpfen erzielten Ergebnisse.
- c) Der Verein kann Wettkampfergebnisse, Ehrungen von Vereinsmitgliedern, besondere Ereignisse des Vereinslebens und Feierlichkeiten über die Tagespresse veröffentlichen. Solche Informationen werden ggf. auch auf der Internetseite des Vereins, in den Vereinspublikationen veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung seiner Daten dem Vorstand gegenüber jederzeit widersprechen. In diesem Fall unterbleiben in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den Vereinspublikationen mit Ausnahme von Mannschaftsaufstellungen sowie Ergebnissen aus Meisterschaften, Mannschaftswettbewerben und Ligawettkämpfe. Personenbezogene Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- d) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten in der beschriebenen Form (Absätze a-c) zu. Eine Datenverwendung, die dem Verein nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Eine Datenweitergabe (Übermittlung) gegen Geld und / oder Vorteilsannahme ist nicht erlaubt.
- e) Personenbezogene Daten werden nach Zweckerfüllung, spätestens bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- f) Jedes Mitglied hat gemäß §34, 35 Bundesdatenschutzgesetz das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie ihre Berichtigung, Löschung oder Sperrung.

Unterschriften zum Inkrafttreten

Frankfurt am Main den,

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender